

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

31. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 30. Dezember 2002 Nr. 57

Bekanntm. vom	Inhalt	Seite
	<u>Samtgemeinde Salzhausen</u>	
16.12.2002	1. Änderungssatzung zur Aufwandsentschädigungssatzung	1229
16.12.2002	1. Änderungssatzung zur Kindergartengebührensatzung	1230
16.12.2002	Satzung über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten	1231
	<u>Gemeinde Hollenstedt</u>	
20.12.2002	Hauptsatzung	
	<u>Gemeinde Jesteburg</u>	
18.12.2002	2. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Tageeinrichtungen (Kindertagesstättenatzung)	

1. Änderungssatzung

der Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Salzhausen (Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 29, 39, 40 und 51 Abs. 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. 1996, S. 382) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 16.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 8 erhält folgende Fassung:

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstaufschlags erhalten die nachstehend ehrenamtlich Tätigen folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

Samtgemeindearchivar	51,00 €
Frauenbeauftragte	250,00 €

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Salzhausen, den 16. Dezember 2002

H. H. Putensen

(Putensen)

Samtgemeindebürgermeister



[Signature]
Mag.
(gemein)
samtg

1. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Kindergärten der Samtgemeinde Salzhausen (Kindergartengebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. 1996, S. 382) in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 16.12.1992 (Nds. GVBl. 1992, S. 353) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 16.12.2002 folgende 1. Änderungssatzung ~~zur~~ Kindergartengebührensatzung vom 20.06.2002 beschlossen:

§ 1

§ 10 der Satzung wird nach Satz 2 wie folgt ergänzt:

Eltern, deren Kinder vor dem 01.08.2002 bereits einen Kindergarten in der Samtgemeinde Salzhausen besucht haben, zahlen die Kindergartengebühren nach der Kindergartengebührensatzung vom 22.06.1995. Sollten nach dem 1. August 2002 Änderungen in den persönlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners eintreten, ist die Kindergartengebührensatzung vom 20.06.2002 anzuwenden.

§ 2

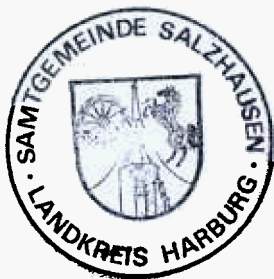
Diese 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.08.2002 in Kraft.

Salzhausen, den 16. Dezember 2002



(Putensen)

Samtgemeindebürgermeister





(Magdeburg)

Samtgemeindedirektor

Satzung
über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten
der Samtgemeinde Salzhausen

Aufgrund der §§ 5 a, 6 und 72 Abs. 1 Satz 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), hat der Rat der Samtgemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 16.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung

Vom Rat der Samtgemeinde Salzhausen wird eine ehrenamtliche Frauenbeauftragte bestellt. Sie kann vom Samtgemeinderat aus diesem Amt mit der Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder abberufen werden.

§ 2

Tätigkeit

- (1) Die Tätigkeit der Frauenbeauftragten hat das Ziel, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beizutragen. Die Frauenbeauftragte wirkt nach Maßgabe der §§ 4 und 5 der Satzung an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Frau und die Anerkennung ihrer gleichwertigen Stellung in der Gesellschaft haben.
- (2) Im Rahmen der in Abs. 1 genannten Zielsetzung kann sie Vorhaben und Maßnahmen anregen, die
 1. die Arbeitsbedingungen innerhalb der Verwaltung
 2. personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Samtgemeinde oder
 3. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, soweit die Samtgemeinde gem. § 72 NGO zuständig geworden ist,betreffen.
- (3) Der Rat kann durch Richtlinien bestimmen, welche weiteren Aufgaben zur Förderung des in Abs. 1 genannten Zieles der Frauenbeauftragten übertragen werden.
- (4) Die Aufgaben der Frauenbeauftragten beschränken sich generell auf Angelegenheiten in der Zuständigkeit der Samtgemeinde. Für Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Salzhausen wird die Frauenbeauftragte nur nach besonderer Ermächtigung der jeweiligen Gemeinde und Zustimmung der Samtgemeinde Salzhausen tätig.

§ 3

Unterstellung, Weisungsgebundenheit

Die Frauenbeauftragte ist in ihrer Tätigkeit als Frauenbeauftragte unmittelbar dem Samtgemeindedirektor unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 4

Verhältnis zu den kommunalen Gremien

- (1) Die Frauenbeauftragte kann an allen Sitzungen des Samtgemeinderates, des **Samtgemeindeausschusses**, der Ausschüsse des Samtgemeinderates und der Ausschüsse nach § 53 NGO teilnehmen. Sie kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.

- (2) Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihre Aufgabenbereiche berühren, dem Ergebnis der Vorbereitung eines Beschlusses des Samtgemeinderates durch den Samtgemeindeausschuss, so hat der Samtgemeindedirektor den Samtgemeinderat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.
- (3) Abs. 2 ist auf Beschlussvorschläge für den Samtgemeindeausschuss entsprechend anzuwenden.
- (4) Die Frauenbeauftragte ist auf Verlangen des Samtgemeinderates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben; § 64 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 NGO gilt entsprechend.

§ 5

Beteiligungsrechte

- (1) Der Samtgemeindedirektor hat die Frauenbeauftragte in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in **Personalangelegenheiten**.
- (2) Der Samtgemeindedirektor hat sicherzustellen, dass Anregungen im Sinne des § 2 Abs. 2 in den Geschäftsgang der Verwaltung gelangen.
- (3) Die Frauenbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, Einsicht in die Akten der Samtgemeindeverwaltung zu nehmen, in Personalakten jedoch nur mit Zustimmung der betroffenen Bediensteten.

§ 6

Öffentlichkeitsarbeit

Die Frauenbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten.

§ 7

Aufwandsentschädigung

Die Frauenbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Aufwandsentschädigungsatzung der Samtgemeinde Salzhausen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Salzhausen, den 16. Dezember 2002

H. H. Pühnen
(Putensen)

Samtgemeinebürgermeister



(Magdeburger
Samtgemeinde)
indirektor

Hauptsatzung der Gemeinde Hollenstedt, Landkreis Harburg

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Niedersächsischen Euro-Anpassungsgesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Gemeinde Hollenstedt in seiner Sitzung am 18.12.2002 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Rechtsstellung

- 1 Die Gemeinde führt den Namen "Gemeinde Hollenstedt" und besteht aus Ortsteilen Hollenstedt, Emmen, Ochtmannsbruch, Ochtmannsbruch-Siedlung, Wohlesbostel und Staersbeck.

Die Ortsteile führen als Gemeindeteile der Gemeinde Hollenstedt ihre bisherigen Namen als Ortsbezeichnung weiter.

- 2 Die Gemeinde ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.
- 3 Die Gemeinde Hollenstedt ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Hollenstedt.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

1. Das Wappen der Gemeinde Hollenstedt zeigt in Rot ein mit der Schneide nach rechts gestelltes silbernes Beil mit goldenem Stiel.
2. Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Gemeinde Hollenstedt, Landkreis Harburg".
3. Eine Verwendung des Namens und des Wappens der Gemeinde und ihrer Ortsteile ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

1. Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert € 5.000 übersteigt.
2. Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert bzw. Verpflichtungsumfang € 5.000 nicht übersteigt.

§ 4

Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen; § 26 NGO gilt entsprechend.

§ 5

Vertreter des Bürgermeisters

- 1 Der Bürgermeister wird bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, bei der

Leitung der Sitzung des Rates und des Verwaltungsausschusses sowie bei der Verpflichtung der Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung durch den ersten stellvertretenden Bürgermeister und bei dessen Verhinderung durch den zweiten stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

2. In Verwaltungsangelegenheiten wird der Bürgermeister durch den "Verwaltungsvertreter des Bürgermeisters" vertreten, der vom Rat in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen wird.

§ 6

Einwohnerversammlungen

1. Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
2. Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 7

Anregungen und Beschwerden an den Rat

1. Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständigen Stellen weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
2. Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 8

Bekanntmachungen

1. Satzungen und Verordnungen werden im "Amtsblatt für den Landkreis Harburg" veröffentlicht. Auf die Veröffentlichung wird durch Aushang gem. Absatz 2 hingewiesen.
2. Sonstige Bekanntmachungen werden, soweit nicht durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften eine andere Bekanntmachungsform oder -dauer vorgeschrieben ist, durch Aushang an der amtlichen Gemeindetafel - Standort: Rathaus, Am Markt 10 in Hollenstedt - und nachrichtlich durch Aushang in den Bekanntmachungskästen in Hollenstedt,

Hauptstraße,
Wennerstorfer Weg,
Ortsteil Emmen, Koppelweg,
Ortsteil Wohlesbostel, Lange Straße,
Ortsteil Staersbeck, Lange Straße,
Ortsteil Ochtmannsbruch, Dohrener Weg und
Ortsteil Ochtmannsbruch, Ochtmannsbruch Siedlung

vorgenommen; die Aushangdauer beträgt 14 Tage. Der Tag des Aushangs und der Abnahme einer Bekanntmachung von der Gemeindetafel sind aktenkundig zu machen.

3. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen sind entsprechend Absatz 2 unverzüglich nach der Ladung der Ratsmitglieder zu veröffentlichen. Abweichend von Absatz 2 endet die Aushangdauer dieser Bekanntmachung mit Ablauf des Sitzungstages.
4. Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden nach § 2 nur durch Aushang an der amtlichen Gemeindetafel vorgenommen.

5. Sind Pläne, Karten und Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Gemeindebüro der Gemeinde Hollenstedt während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen. Für die Auslegungsfrist gilt die Regelung über die Aushangfrist entsprechend.

9 9

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

9 10

In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am **01.01.03** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 10.12.1998 außer Kraft.

Hollenstedt, den 20.12.2002

Gemeinde Hollenstedt



(Böhme)
Bürgermeister



Landkreis Harburg

Der Oberkreisdirektor



... einfach für da!

Landkreis Harburg • Postfach 14 40 • 21414 Winsen (Luhe)

Gemeinde Hollenstedt
Postfach 53

21275 Hollenstedt

Allgemeine Kommunalaufsicht

Auskunft erteilt: Jens Gardewischke
Gebäude/ Zimmer: B-109
Tel.- Durchwahl: 04171 693-325
Telefax: 04171 693-159
E-Mail: j.gardewischke@lkhamburg.de
Mein Zeichen: 15 - 021-03/19
(Bei Antwort bitte angeben)
Ihr Schreiben vom: 20.12.2002
Ihr Zeichen:

Datum: 30. Dezember 2002

Genehmigung Ihrer Hauptsatzung

Ihre Hauptsatzung vom 18.12.2002 wird gemäß § 7 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) aufsichtsbekundlich genehmigt.

Im Auftrag

Gardewischke

Dienstgebäude:

- Hausadressen**
- A Schloßplatz 6 (Altbau)
 - B Schloßplatz 6 (Neubau)
 - C Rathausstraße 29
 - D Von-Somnitz-Ring 13
 - E Rote-Kreuz-Straße 6
 - F Hamburger Straße 81
 - G Bahnhofsir. 17
- 21423 Winsen (Luhe)

Kontakt:

Telefon : 04171 693-0
Telefax : 04171 687-0

internet:
w.lkhamburg.de
www.landkreis-harburg.de

Bankverbindungen:

Sparkasse
Harburg-Buxtehude
BLZ 207 500 00
Kto.-Nr. 7 028 962

Postbank Hamburg
BLZ 200 100 20
Kto.-Nr. 192 68-204



Sprechzeiten:

Durchgehend nach Terminabsprache
Montag - Freitag 07 00 - 20 00 Uhr
Terminvereinbarungen bitte von
Montag - Freitag 08 30 - 16 00 Uhr

Parkplätze: Schloßring und Eppensallee

P im unteren Teil der Parkpalette am Schloßring

2. Änderungssatzung
zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die
Tageseinrichtungen der Gemeinde Jesteburg
(Kindertagesstättenatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Jesteburg in seiner Sitzung am 18.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Tageseinrichtungen der Gemeinde Jesteburg vom 13.02.2002 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 05.09.2002 wird wie folgt geändert:

1. § 3, Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Aufnahmeanträge werden in der jeweiligen Tageseinrichtung, für den Waldkindergarten zusätzlich in der Gemeindeverwaltung, schriftlich entgegen genommen. Das Kindergartenjahr dauert vom 01. August bis 31. Juli. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich zu Beginn des Kindergartenjahres, d.h. zum 01. August eines jeden Jahres. Sofern freie Plätze vorhanden sind, kann im Laufe des Kindergartenjahres eine Aufnahme erfolgen. Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz kann gemäß § 12, Abs. 5 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KindertageseinrichtungsgG) innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Haupt-Wohnsitzanmeldung geltend gemacht werden. Sofern jedoch freie Plätze vorhanden sind, kann im Laufe des Kindergartenjahres eine Aufnahme erfolgen. Der Einhaltung dieser Anmeldefristen bedarf es dann nicht, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder seinen Sorgeberechtigten führen würde.

2. § 6 erhält folgende Fassung:

a) Abs. 3 - Sonstige Regelungen

Die Gemeindedirektorin/der Gemeindedirektor wird ermächtigt, andere Öffnungszeiten in Not- und Sonderfällen zu bestimmen. Diese werden durch Aushang in der jeweiligen Tageseinrichtung bekannt gemacht. Die Tageseinrichtungen können zeitweise während der Sommerferien und den Weihnachtsferien geschlossen werden.

Früh- und Spätdienste sowie die Spielgruppe sind freiwillige Leistungen der Gemeinde Jesteburg, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Diese freiwilligen Angebote können nach verbindlicher Anmeldung zum 1. eines jeden Monats frühestens nach 3 Monaten gekündigt werden.

b) Abs. 4 – Einhaltung der Öffnungs- und Betreuungszeiten:

Die Öffnungs- und Betreuungszeiten sollen eingehalten werden. Kinder aus Vormittagsgruppen, die die Regelbetreuungszeiten nicht einhalten, können in Nachmittagsgruppen umgesetzt werden.

3. § 8, Abs. 2, Buchstabe a, b, c, d, e, f, g und j erhält folgende Fassung:

a) in der Vormittagsbetreuung

Monatliches Einkommen	Vormittagsgruppe
bis 1.431,62 E	80,52 E
bis 1.840,65 €	88,58 €
bis 2.249,68 E	96,63 E
bis 2.658,72 E	104,69 €
bis 3.067,75 E	112,74 €
bis 3.476,78 €	120,79 E
bis 3.885,82 E	128,85 €
bis 4.294,85 €	136,90 E
darüber	144,95 E

b) in der Nachmittagsbetreuung

Monatliches Einkommen	Nachmittagsgruppe
bis 1.431,62 E	80,52 €
bis 1.840,65 E	88,58 €
bis 2.249,68 E	96,63 E
bis 2.658,72 E	104,69 E
bis 3.067,75 E	112,74 €
bis 3.476,78 E	120,79 €
bis 3.885,82 E	128,85 E
bis 4.294,85 E	136,90 E
darüber	144,95 E

c) in den Ganztagsbetreuungen

Monatliches Einkommen	Ganztagsgr. bis 14.00Uhr	Ganztagsgruppe bis 17.00Uhr
bis 1.431,62 E	120,79 €	182,53 E
bis 1.840,65 E	134,21 €	201,32 €
bis 2.249,68 E	144,95 E	217,42 E
bis 2.658,72 E	158,37 E	236,22 E
bis 3.067,75 E	169,11 E	255,00 E
bis 3.476,78 E	182,53 E	273,80 E
bis 3.885,82 E	193,27 E	289,91 E
bis 4.294,85 E	206,69 E	308,69 E
darüber	217,42 E	327,48 E

d) in der Einzelintegration

Monatliches Einkommen	Einzelintegration
bis 1.431,62 E	100,65 E
bis 1.840,65 E	110,72 €
bis 2.249,68 €	120,79 E
bis 2.658,72 E	130,86 E
bis 3.067,75 €	140,92 E
bis 3.476,78 E	150,99 E
bis 3.885,82 €	161,06 E
bis 4.294,85 €	171,13 E
darüber	181,19 €

e) in der Integrationsgruppe

Monatliches Einkommen	Integrationsgruppe
bis 1.431,62 €	100,65 E
bis 1.840,65 E	110,72 €
bis 2.249,68 €	120,79 E
bis 2.658,72 E	130,86 E
bis 3.067,75 E	140,92 €
bis 3.476,78 E	150,99 €
bis 3.885,82 E	161,06 E
bis 4.294,85 E	171,13 E
darüber	181,19 E

f) in den Sonderdiensten:

	Monatliches Einkommen			
	bis E 1.431,62	bis € 2.249,68	bis € 3.885,82	bis E 3.885,82
Frühdienst von 7.30 Uhr - 8.00 Uhr	10,20 €	12,35 €	15,57 E	18,80 E
Spätdienst von 12.00 Uhr - 13.00 Uhr	20,40 €	24,70 E	31,13 €	37,58 E

g) Die Benutzungsgebühr für die Spielgruppe beträgt für 2 Nachmittage: Mtl. Gebühr je Kind
51,00 €

j) Geschwisterermäßigung

Auf die Gebühren der Betreuungsangebote gemäß § 8, Abs. 2, a - e wird auf Antrag eine Geschwisterermäßigung gewährt. Besuchen mehrere einer Familie eine Kindertagesstätte der Gemeinde Jesteburg, ermäßigen sich die zu zahlenden Gebühren für jedes weitere Kind um 25% der jeweiligen Gebühr. Berücksichtigt werden bei der Geschwisterermäßigung alle Kinder, für die der Gebührenschuldner Kindergeld bezieht. Für Asylanten und Asylbewerber, die unverschuldet kein Kindergeld beziehen, wird die Geschwisterermäßigung gewährt.

4. § 9, Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Soll ein Kind aus der Tageseinrichtung ausscheiden, bedarf es einer schriftlichen Kündigung gegenüber der Gemeinde Jesteburg. Die Kündigung kann nur bis zum 08. eines jeden Monats zum Ende desselben Monats ausgesprochen werden. Kündigungen, die nach dem 08. eines Monats eingehen, wirken zum Ende des Folgemonats. Innerhalb der letzten 3 Monate vor den Sommerferien und vor der Einschulung des Kindes ist die monatlich mögliche Kündigung allerdings nur aus zwingenden triftigen Gründen (z.B. Wegzug, Wohnungswechsel) zulässig.

Auch wenn der tatsächlich Besuch der Einrichtung vorzeitig endet, endet die Gebührenpflicht erst zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung möglich war. In begründeten Einzelfällen kann ausnahmsweise durch Entscheidung der Gemeindedirektorin/des Gemeindedirektors von dieser Regelung abgewichen werden.

Artikel 2

Diese 2. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung tritt zum 01. Januar 2003 in Kraft,

Jesteburg, den 18. Dezember 2002


(Gemeinde)